

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Land Brandenburg

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 5/2021

Potsdam, 18.02.2021

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

2.4 - Vergütungsverhandlungen mit der SVLFG 2020 + 2021

3.1.1 - Telematikinfrastruktur

- Refinanzierung des „eHealth-Konnektor-Upgrade“ TI
- KIM-Fachdienst = „Kommunikation im Medizinwesen“
- eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)

Entscheidung des MSGIV über COVID-19-Impfung für Zahnärzte und Praxisteams erwartet

Angesichts des Restarts der Covid-19-Impfkampagne im Land Brandenburg hat sich der Vorstand der KZVLB beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) für eine umgehende Impfung aller brandenburgischen Zahnärzte und ihrer Praxismitarbeiter eingesetzt.

Seitens des Ministeriums wird dieser Vorschlag momentan geprüft. Sobald uns die Entscheidung vorliegt, werden wir Sie zeitnah informieren.

Anlage

- Anschreiben der KZBV: BMG-Entwurf / Erweiterung Nationale Teststrategie

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN MIT DER SVLFG 2020 + 2021

Die Vertragspartner haben sich erfreulicherweise für die Jahre 2020 + 2021 auf ein Verhandlungsergebnis erfolgreich einigen können.

IP, Früherkennungsuntersuchungen

Der Punktwert für Individualprophylaxe-Leistungen (BEMA-Nrn. IP1 bis IP 5) sowie Leistungen nach § 26 SGB V und Leistungen nach § 22a SGB V (BEMA-Nrn. 174 a und b) betragen

vom 01.01.2020 – 31.03.2020	1,1768 €
vom 01.04.2020 – 31.12.2020	1,2199 €
vom 01.01.2021 – 31.12.2021	1,2508 €

Der Basispunktwert für die Vergütungsverhandlungen das Jahr 2021 betreffend betrug 1,2199 €, das Jahr 2022 betreffend beträgt er 1,2508 €

BEMA-Teile 1, 2 und 4

Der Punktwert für zahnärztliche Leistungen nach den BEMA-Teilen 1 (ausgenommen der BEMA-Nrn. IP1 bis IP5 sowie der Leistungen nach § 26 SGB V), 2 und 4 beträgt

vom 01.01.2020 – 31.03.2020	1,0768 €
vom 01.04.2020 – 31.12.2020	1,1162 €
vom 01.01.2021 – 31.12.2021	1,1444 €

Der Basispunktwert für die Vergütungsverhandlungen das Jahr 2021 betreffend betrug 1,1162 €, das Jahr 2022 betreffend beträgt er 1,1444 €.

Wenn sich im Laufe der Durchführung einer systematischen PAR-Behandlung der Punktwert ändert, dann ist bei der Abrechnung des Behandlungsfalles durch den Vertragszahnarzt dem bisherigen Punktwert die Hälfte der Differenz zwischen diesem und dem neuen Punktwert hinzuzurechnen. PAR-Fälle, für die die Krankenkasse die Kostenübernahmeerklärung vor dem Wechsel des Punktwertes abgegeben hat und mit deren Behandlung erst nach Inkrafttreten des neuen Punktwertes begonnen worden ist, werden in vollem Umfang nach dem neuen Punktwert abgerechnet; bei der Abrechnung gibt der Vertragszahnarzt das Datum des Behandlungsbeginns an, vgl. Ziffer 5.2.2. der Anlage 1 BMV-Z.

Kieferorthopädische Behandlung (BEMA-Teil 3)

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen beträgt für die Zeit

vom 01.01.2020 – 31.03.2020	0,9525 €
vom 01.04.2020 – 31.12.2020	0,9874 €
vom 01.01.2021 – 31.12.2021	1,0124 €

Der Basispunktwert für die Vergütungsverhandlungen das Jahr 2021 betreffend betrug 0,9874 €, das Jahr 2022 betreffend beträgt er 1,0124 €.

Gutachter

Der Punktwert für Gutachterleistungen beträgt

vom 01.01.2020 – 31.03.2020	1,0768 €
vom 01.04.2020 – 31.12.2020	1,1162 €
vom 01.01.2021 – 31.12.2021	1,1444 €

Der Basispunktwert für die Vergütungsverhandlungen das Jahr 2021 betreffend betrug 1,1162 €, das Jahr 2022 betreffend beträgt er 1,1444 €.

Für die in der Praxis des Zahnarztes entstandenen Material- und Versandkosten gilt Folgendes:

Für Abformkosten (KB und KFO) gelten die Beträge gemäß Anlage 1 zum BMV-Z.

Für Versandkosten der Praxis an das gewerbliche Labor können je Versandgang zwischen Zahnarztpraxis und Labor der von der Deutschen Post AG für ein Päckchen (Inland, max. 2 kg) festgelegte Preis der Onlinefrankierung in der jeweils aktuellen Höhe abgerechnet werden. Bei praxiseigenen Laboratorien können keine Versandkosten berechnet werden, vgl. Anlage 1 BMV-Z.

Die Punktwerte können sofort angesetzt werden, stehen allerdings – wie immer – unter dem Vorbehalt des Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde und des Bundesversicherungsamtes.

Rainer Linke, Stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311, rainer.linke@kzvlb.de

TELEMATIKINFRASTRUKTUR

REFINANZIERUNG DES „eHealth-KONNEKTOR-UPGRADE“ TI

In der ab 01.01.2021 geltenden Grundsatzfinanzierungsvereinbarung TI wurden getrennte Pauschalen für das Update des Konnektors und die (dazugehörigen) Anpassungen des Praxisverwaltungssystems vereinbart.

Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die meisten Anbieter/Dienstleister von Konnektoren keine Softwarehersteller sind und die zwei Komponenten des „eHealth-Upgrade“, nämlich das Konnektor-Upgrade an sich **und** die Anpassung der Anwendungen (NFDM und eMP) im PVS deutlicher sichtbar sind.

Für das „eHealth-Upgrade“ wurde daher der bisherige Zuschuss in Höhe von **530,00 Euro**, der auch schon vor dem 01.01.2021 beide Komponenten enthielt, gesplittet, in 380,00 Euro für das Upgrade des Konnektors selbst und 150,00 Euro für die notwendigen Anpassungen im PVS für die Dienste Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP).

Die KZVLB empfiehlt, bei Vertragsabschluss mit Ihrem TI-Dienstleister über das eventuell alleinige Konnektor-Upgrade sicherzustellen, dass die Kosten die 380,00 Euro nicht überschreiten.

Sollte es hier zu Differenzen kommen, sprechen Sie bitte Ihren Anbieter/Dienstleister der TI darauf an.

KIM-FACHDIENST = „KOMMUNIKATION IM MEDIZINWESEN“

Konnektoren in der Version „eHealth“ bieten eine Reihe neuer medizinischer Anwendungen, wie eben NFDM (Notfalldatenmanagement) und den elektronischen Medikationsplan (eMP).

In der neuen Version „eHealth“ sind zudem alle notwendigen Funktionen enthalten, um den Fachdienst „Kommunikation im Medizinwesen“ (**KIM**) nutzen zu können.

Die TI-Anwendung KIM ist ein sicherer E-Mail-basierter Dienst, bei dem in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärztinnen und Zahnärzte u.a. untereinander oder mit der KZV Daten austauschen können. Dabei werden die Daten vom Absender zum Empfänger „Ende-zu-Ende“ verschlüsselt.

Für Zahnarztpraxen von elementarer Bedeutung wird KIM mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (**eAU**) sein.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die eAU, die in Zukunft die herkömmliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ablöst, ab dem 01.10.2021 von jeder Zahnarztpraxis verpflichtend zu unterstützen ist.

Im ersten Schritt wird die eAU über den KIM Dienst an die Krankenkasse digital versendet.

Für allgemeine Informationen zur Telematikinfrastruktur (TI) und den (medizinischen) Anwendungen der TI hat die KZBV speziell auf Zahnarztpraxen gerichtete Leitfäden zum Herunterladen zur Verfügung gestellt, so auch zum Fachdienst KIM.

(<https://www.kzbv.de/kommunikation-im-medizinwesen-und-die.1387.de.html>)

Der KIM-Fachdienst wird mit einer Einmal- Pauschale von 100,00 € und monatlichen Betriebskosten von 16,00 € gefördert.

Eine Übersicht aller Pauschalen für die Telematik-Infrastruktur können Sie der Pauschalenvereinbarung entnehmen.

(https://www.kzvlb.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalte/IT_Themen/Telematik_und_IT/Info/2021/BMV-Z_20210101_Anlage11a.pdf)

Weiterführende Festlegungen können Sie jeder Zeit in der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (GFinV) nachlesen.

https://www.kzvlb.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalte/IT_Themen/Telematik_und_IT/Info/2021/BMV-Z_20210101_Anlage11.pdf

Für die Refinanzierung jeglicher erweiternder Komponenten gehen Sie bitte vor, wie in der Vorstandsinformation RS 17/2020 vom 06.08.2020 ausführlich dargestellt:

EINLOGGEN auf dem Verwaltungsserver der KZVLB mit Ihrer Abrechnungsnummer (<https://verwaltung.kzvlb.de/content.php>) => im Menü auswählen: eGK-Online-Rollout => Refinanzierungsantrag => Button „Ergänzung“ anklicken

Die Refinanzierungsmöglichkeit o.g. Komponenten wird in den nächsten Tagen auf dem Verwaltungsserver der KZVLB freigeschaltet.

eHBA (ELEKTRONISCHER HEILBERUFSAUSWEIS)

Das Antragsgeschehen und entsprechende Erläuterungen dazu sind bei der Landes Zahnärztekammer angesiedelt.

Nach § 341 Abs. 6 SGB V wurde geregelt, dass Zahnarztpraxen für den **Zugriff auf die elektronische Patientenakte** (ePA, startete am 01.01.2021) **über die erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen müssen**.

Zu diesen Komponenten gehört auch der **eHBA**, da auf die Daten in einer ePA durch Zahnärzte nur zugegriffen werden darf, wenn diese über einen eHBA verfügen, oder wenn die zugriffsberechtigten Personen für diesen Zugriff von einer Person autorisiert werden, die über einen entsprechenden eHBA verfügt (§ 339 SGB V).

Auch auf die weiteren medizinischen Anwendungen **elektronischer Medikationsplan (eMP) und elektronische Notfalldaten (NFDM)** darf nur zugegriffen werden, wenn ein eHBA vorhanden ist.

Leider wurde auch diese Festlegung mit einer Sanktionierung verknüpft, so dass **ab 01.07.2021** die Vergütung vertrags(zahn)ärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent zu kürzen ist, falls kein eHBA nachweisbar ist.

Die **Refinanzierung** ist mit einer Pauschale von 233,00 € festgelegt, die über die bekannte Vorgehensweise der „Ergänzung“ zum „Refinanzierungsantrag TI“ über das Portal der **KZV** Land Brandenburg nach Erhalt des Ausweises gestellt werden kann.

Gültigkeit der eHBA der Generation 0

Mit der Zusage der gematik GmbH ist sichergestellt, dass alle eHBA der Generation 0 bis zum Ende ihrer Gültigkeit (längstens bis Ende 2023) in der TI unterstützt werden.

Die Vorläufer-eHBA (Generation 0) können zusammen mit dem eHealth-Konnektor (Version ab PTV3) für die qualifizierte Signatur genutzt werden.

Die Firma **medisign** teilt außerdem auf ihrer Internetseite mit:

„Seit September 2020 ist medisign zugelassen, eHBA der 2. Generation (G2) an Ärzte und Zahnärzte auszugeben. Inhaber von Vorläuferausweisen haben die Möglichkeit, ohne Zusatzkosten zum eHBA G2 zu wechseln.“

TI-Hotline, Telefon: 0331-2977-100, online-rollout@kzvib.de

An die
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

17.02.2021

» **BMG-Entwurf / Erweiterung Nationale Teststrategie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie den Entwurf der BMG-Eckpunkte zur Erweiterung der Nationalen Teststrategie. In dem Papier wird hierzu folgendes ausgeführt:

» "Die Nationale Teststrategie und die TestV werden so angepasst, dass ab dem 1. März 2021 jeder Bürger und jede Bürgerin in den Testzentren des öffentlichen Gesundheitsdienstes, bei vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Dritten – dies sind nach der Test-VO Ärztinnen und Ärzte, **Zahnärztinnen und Zahnärzte**, ärztlich oder **zahnärztlich geführte Einrichtungen**, medizinische Labore oder Apotheken – oder in Arztpraxen sowie in den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren kostenlos einen PoC-Antigen-Schnelltest durchführen lassen kann (analog der Regelung in § 6 Abs. 1 TestV). Ein positives Schnelltest-Ergebnis soll mit einem PCR-Test bestätigt werden.

Die Ärzte-, Apotheker- und Zahnärztekammern sind gehalten, entsprechende fachliche Empfehlungen für den Betrieb solcher Testzentren für ihre Mitglieder zu erarbeiten, heißt es in dem BMG-Papier weiter.

Zur Vergütung der Tests sieht das BMG folgendes vor:

"Die Vergütung erfolgt analog der in den §§ 7ff. TestV genannten Verfahren und Voraussetzungen und beträgt bis zu 9,- EUR (je nach Beschaffungskosten) für den Test und weitere 9,- EUR für die Testdurchführung samt Ausstellung eines Zeugnis."

Mit freundlichen Grüßen

Elfi Schmidt-Garreht
Leiterin Abt. Politik und Grundsatzfragen